Funk CyberProfessional (Stand: 07.2024)

für Gewerbebetriebe, Vereine und die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:

Funk Versicherungsmakler GmbH
Christopher Witt
fax +49 40 3591473-927
c.witt@funk-gruppe.de

Kundeninformationen

Antragsteller (Firmierung)	
Anschrift	
Anzahl aller Standorte	
Tochtergesellschaften (Name und Anschrift)	
Tätigkeitsbeschreibung / Branche	
Konsolidierter Jahresumsatz im letzten Geschäftsjahr	€

Bitte beantworten Sie die nachstehenden Fragen als Grundlage zum Versicherungsschutz

1. Das o. g. Unternehmen ist in keiner der folgenden Branchen tätig? ☐ ja
   - Banken, Wertpapier- und Devisenhändler, Börsen, Kreditkarten- und Inkassounternehmen, Investmentfonds, Vermögensverwalter
   - Versicherungsunternehmen, Krankenkassen und Versorgungswerke
   - Online-Zahlungsplattformen, E-Commerce Unternehmen / Online-Marktplätze
   - Internet-, Cloud-Service-Provider und Telekommunikationsdienstleister, Betrieb von Rechenzentren
   - Auskunfteien, Adress- und Datenhändler
   - Krankenkassen
   - Unternehmen der Rüstungsindustrie
   - Soziale Netzwerke, Dating-Plattformen
   - IT-Dienstleister, Softwareentwickler
   - Ver- und Entsorgungsunternehmen, Verkehrsbetriebe, Stadtwerke, Kommunen, Behörden
   - Krankenhäuser, Heime
   - Gewerkschaften
   - Medienunternehmen/Film
   - Unternehmen der Luft- und Raumfahrt, Flughäfen
   - Bergbau-Unternehmen, Gewinnung von Rohstoffen (Öl, Gas, Kohle, Erze), Fracking
   - Raffinerien, Kokereien
   - Wettbüros, Lotterien, Online-Spielcasinos
   - Anbieter von pornografischen Inhalten, Betrieb von Bordellen
   - Politische Parteien
   - Parteien angeschlossene oder nahestehende politische Organisationen
2. Die zu versichernden Unternehmen haben keine Tochterunternehmen oder Betriebsstätten im Ausland? ☐ ja

Th. Funk & Sohn GmbH
Geschäftsführer: Christoph Bülk, Nicolai Kurth, Wolfram Nieradzik, Michael Pfeifer
Sitz: Berlin, Amtsgericht Berlin (HRB 11982) und Hamburg, Amtsgericht Hamburg (HRB 21007) | Valentinskamp 20, 20354 Hamburg
USt-IdNr. DE183895484 | Commerzbank AG, Hamburg, IBAN: DE64 2008 0000 0913 1310 00, BIC: DRESDEFF200 | funk-gruppe.com

3. Bearbeiten, speichern oder übermitteln die zu versichernden Unternehmen im Jahr weniger als 20.000 Kreditkartendaten und halten die Standards gemäß PCI DSS (Payment Card Industry Data Security Standard) ein? ☐ ja

4. In den letzten 5 Jahren sind keine Schäden/Vorfälle in den folgenden Bereichen eingetreten? ☐ ja
   - Allgemeine Datenschutzverletzungen (z. B. Diebstahl vertraulicher Daten)
   - Unbefugtes Eindringen (Hacken) in die IT-Infrastruktur oder Applikationen
   - Angedrohte oder tatsächliche Handlungen von Dritten gegen Daten, Programme oder die IT-Infrastruktur in Verbindung mit einer Aufforderung zur Zahlung von Erpressungsgeld
   - Behördliche Untersuchungen eines Datenschutzvorfalles sowie behördliche Verfahren oder Ansprüche wegen Datenschutzrechtsverletzungen

5. › Sind in dem o. g. Unternehmen hinsichtlich der Speicherung, Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten interne Richtlinien zur Sicherstellung von Datensicherheit/-schutz und Vertraulichkeit etabliert? ☐ ja

6. Werden die Mitarbeiter des o. g. Unternehmens regelmäßig zu Informationssicherheit und Cyber-Sicherheit sensibilisiert oder geschult und/oder werden die angebotenen Cyber-Präventionsmaßnahmen (siehe S. 5) nach Vertragsabschluss genutzt? ☐ ja

7. Existieren in dem o. g Unternehmen folgende IT-Sicherheitsvorkehrungen: ☐ ja
   - Geregelte und/oder automatisierte Prozesse zum Aufspielen von Updates, Patches und Servicepacks zur Schließung von Sicherheitslücken (Patchmanagement).
   - Regelmäßig aktualisierte und funktionsfähige Antivirenprogramme und Firewalls.
     (Hierbei gelten Produkte der Firma Kaspersky nicht als technische Schutzmaßnahmen.)
   - Prozesse, um Back-ups sicher zu erstellen und sicher, sowie getrennt aufzubewahren und werden diese mindestens wöchentlich umgesetzt.
   - Zugangskontrollen für die IT-Systeme (z.B. Benutzerkennungen und Passwörter) und Vorgaben zum Umgang mit Passwörtern.
   - Geeignete Sicherheitsvorkehrungen für den Fernzugriff auf das Computersystem, mindestens mittels Zwei-Faktorauthentifizierung und/oder Virtual Private Network (VPN).

Wenn Sie eine dieser Fragen nicht beantwortet haben, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Kundenberater, damit wir Ihnen ein individuelles Angebot unterbreiten können.

Die Gothaer Versicherung hält sich bis zur abschließenden und positiven Prüfung / Bewertung Ihrer Risikoangaben eine Anpassung der Konditionen oder eine gänzliche Risikoablehnung vor.

Th. Funk & Sohn GmbH
Geschäftsführer: Christoph Bülk, Nicolai Kurth, Wolfram Nieradzik, Michael Pfeifer
Sitz: Berlin, Amtsgericht Berlin (HRB 11982) und Hamburg, Amtsgericht Hamburg (HRB 21007) | Valentinskamp 20, 20354 Hamburg
USt-IdNr. DE183895484 | Commerzbank AG, Hamburg, IBAN: DE64 2008 0000 0913 1310 00, BIC: DRESDEFF200 | funk-gruppe.com

Funk CyberProfessional (Stand: 07.2024)

für Gewerbebetriebe, Vereine und die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe

Gewünschter Versicherungsumfang

Sämtliche Versicherungsbeiträge verstehen sich pro Versicherungsjahr inkl. der gesetzlichen Versicherungssteuer von zurzeit 19 %.

Bitte wählen Sie die gewünschte Variante aus (alle genannten Beträge sind Euro-Beträge).

Versicherungssumme (1-fach jahresmaximiert)	Selbstbehalt je Schadenfall		Jahresumsatz bis maximal													
			250.000		500.000		1.000.000		2.500.000		5.000.000		7.500.000		10.000.000	
100.000	500	Beitrag	☐	363	☐	417	☐	476	☐	625		--		--		--
	1.000		☐	347	☐	399	☐	456	☐	598		--		--		--
	2.500		☐	332	☐	380	☐	435	☐	571		--		--		--
	5.000		☐	316	☐	362	☐	414	☐	544		--		--		--
			250.000		500.000		1.000.000		2.500.000		5.000.000		7.500.000		10.000.000	
250.000	500	Beitrag	☐	530	☐	595	☐	702	☐	905		--		--		--
	1.000		☐	507	☐	569	☐	672	☐	866		--		--		--
	2.500		☐	484	☐	544	☐	641	☐	826		--		--		--
	5.000		☐	461	☐	518	☐	611	☐	787		--		--		--
			250.000		500.000		1.000.000		2.500.000		5.000.000		7.500.000		10.000.000	
500.000	500	Beitrag	☐	714	☐	810	☐	947	☐	1.226	☐	1.524	☐	1.768		--
	1.000		☐	683	☐	774	☐	905	☐	1.173	☐	1.458	☐	1.691		--
	2.500		☐	652	☐	739	☐	864	☐	1.120	☐	1.391	☐	1.614		--
	5.000		☐	621	☐	704	☐	823	☐	1.066	☐	1.325	☐	1.537		--
			250.000		500.000		1.000.000		2.500.000		5.000.000		7.500.000		10.000.000	
1.000.000	500	Beitrag	☐	958	☐	1.095	☐	1.280	☐	1.649	☐	2.066	☐	2.387	☐	2.661
	1.000		☐	917	☐	1.048	☐	1.224	☐	1.577	☐	1.976	☐	2.283	☐	2.545
	2.500		☐	875	☐	1.000	☐	1.169	☐	1.506	☐	1.886	☐	2.180	☐	2.430
	5.000		☐	833	☐	952	☐	1.113	☐	1.434	☐	1.796	☐	2.076	☐	2.314
			250.000		500.000		1.000.000		2.500.000		5.000.000		7.500.000		10.000.000	
1.500.000	500	Beitrag	☐	1.143	☐	1.304	☐	1.524	☐	1.970	☐	2.470	☐	2.857	☐	3.179
	1.000		☐	1.093	☐	1.247	☐	1.458	☐	1.885	☐	2.363	☐	2.733	☐	3.041
	2.500		☐	1.044	☐	1.190	☐	1.391	☐	1.799	☐	2.256	☐	2.609	☐	2.902
	5.000		☐	994	☐	1.134	☐	1.325	☐	1.713	☐	2.148	☐	2.485	☐	2.764
			250.000		500.000		1.000.000		2.500.000		5.000.000		7.500.000		10.000.000	
2.000.000	500			--	☐	1.476	☐	1.732	☐	2.232	☐	2.798	☐	3.232	☐	3.596
	1.000	Beitrag		--	☐	1.412	☐	1.657	☐	2.135	☐	2.676	☐	3.092	☐	3.439
	2.500			--	☐	1.348	☐	1.582	☐	2.038	☐	2.555	☐	2.951	☐	3.283
	5.000			--	☐	1.284	☐	1.506	☐	1.941	☐	2.433	☐	2.811	☐	3.127

Th. Funk & Sohn GmbH
Geschäftsführer: Christoph Bülk, Nicolai Kurth, Wolfram Nieradzik, Michael Pfeifer
Sitz: Berlin, Amtsgericht Berlin (HRB 11982) und Hamburg, Amtsgericht Hamburg (HRB 21007) | Valentinskamp 20, 20354 Hamburg
USt-IdNr. DE183895484 | Commerzbank AG, Hamburg, IBAN: DE64 2008 0000 0913 1310 00, BIC: DRESDEFF200 | funk-gruppe.com

Für alle folgend genannten Punkte besteht eine **Höchstentschädigung von jeweils 10 % der Versicherungssumme**:

- Bußgelder, gemäß B.5.3.3
- Präventive Kosten, gemäß C.1.1.4
- Kosten für Verbesserungsempfehlungen und Verbesserungsmaßnahmen gemäß C.2

Für alle folgend genannten Punkte besteht eine **Höchstentschädigung von jeweils 25 % der Versicherungssumme**:

- Betriebsunterbrechung aufgrund eines Systemausfalls bei genannten Cloud-Services und für bedarfsbezogene bereitgestellte und genutzte Computerinfrastrukturen (Rückwirkungsschäden), gemäß A.5.2 in Kombination mit C.3

Für alle folgend genannten Punkte besteht eine **Höchstentschädigung von jeweils 100 % der vereinbarten Versicherungssumme, max. 1 Mio. €:**

- Sacheigenschäden, gemäß C.7
- Schäden an Fertigungserzeugnissen, gemäß C.8
- Unter-/Überspannung, elektromagnetische Störung, gemäß C.9
- Entschädigung von Vertragsstrafen oder Gebühren, gemäß B.2.1
- Fehlbedienungen, gemäß C.1.1.2 b)
- Cyber-Kriminalität durch Dritte, gemäß C.4
- Cyber-Erpressung, gemäß C.6
- Cyber-Betrug, gemäß C.5
- Vertragsstrafen wegen Verletzung von Datenschutzbestimmungen und Geheimhaltungspflichten, gemäß B.3

Die genannten Versicherungssummen gelten je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle zusammen je Versicherungsjahr.
Die genannten Selbstbehalte gelten je Versicherungsfall und bausteinübergreifend.
Jeder zuvor genannte Baustein wird im Versicherungsfall auf die Versicherungssumme angerechnet und steht nicht separat / zusätzlich zur Verfügung.

Es gelten folgende **Haftzeiten sowie zeitlichen Selbstbehalte für Betriebsunterbrechungen** vereinbart:

- Für die Betriebsunterbrechung gilt ein separater zeitlicher Selbstbehalt von 6 Stunden bei einer Haftzeit von 180 Tagen.
- Für die Betriebsunterbrechung aufgrund eines Systemausfalls bei genannten Cloud-Services und für bedarfsbezogene bereitgestellte und genutzte Computerinfrastrukturen (Rückwirkungsschäden) gilt ein separater zeitlicher Selbstbehalt von 6 Stunden bei einer Haftzeit von 90 Tagen.

Th. Funk & Sohn GmbH
Geschäftsführer: Christoph Bülk, Nicolai Kurth, Wolfram Nieradzik, Michael Pfeifer
Sitz: Berlin, Amtsgericht Berlin (HRB 11982) und Hamburg, Amtsgericht Hamburg (HRB 21007) | Valentinskamp 20, 20354 Hamburg
USt-IdNr. DE183895484 | Commerzbank AG, Hamburg, IBAN: DE64 2008 0000 0913 1310 00, BIC: DRESDEFF200 | funk-gruppe.com

Funk CyberProfessional (Stand: 07.2024)

für Gewerbebetriebe, Vereine und die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe

Cyber-Dienstleister und Cyber-Hotline

Die Gothaer arbeitet für diese Cyberdeckung mit einem zentralen, spezialisierten IT-Dienstleistungsunternehmen zusammen.

Dieses IT-Dienstleistungsunternehmen hat im Bedarfsfall und/oder in Abstimmung mit der Gothaer Zugriff auf verschiedene weitere Dienstleistungsunternehmen für die IT-, Rechts- oder PR-Beratung, sowie für das Krisenmanagement.

In Verbindung mit dem IT-Dienstleistungsunternehmen stellen wir dem Versicherungsnehmer eine Cyber-Hotline mit einer 24/7/365 Bereitschaft über eine separate, nur für Gothaer Kunden bestehende, Cyber-Hotline-Nummer zur Verfügung.

Die Telefonnummer der Hotline wird Ihnen im Versicherungsschein zur Verfügung gestellt.

Cyber-Präventionsmaßnahmen über externen Partner Anqa IT-Security GmbH

Die Gothaer unterstützt die Versicherungsnehmer dabei, Cyberschäden zu verhindern. Dazu bietet die Gothaer einen Zugang zu einer Awareness-Plattform. Diese Plattform beinhaltet derzeit

- Online-Trainings für Mitarbeiter zu den Themen Cybersicherheit und Datenschutz,
- einen Werkzeugkasten für Cybersicherheit,
- Hinweise zu aktuellen Cybergefahren und
- weitere Optionen zur Erhöhung der Sensibilität im Zusammenhang mit Cyberrisiken.

Die Teilnahme an den Präventionsmaßnahmen ist freiwillig und wird als Option für die relevanten Mitarbeiter der Versicherungsnehmer in den ersten 6 Monaten der Vertragslaufzeit zur Verfügung gestellt, ohne dass für diese hierdurch zusätzliche Kosten entstehen.

Damit der Plattformanbieter die Zugangsdaten per E-Mail bereitstellen kann, benötigt die Gothaer eine entsprechende Einwilligung zur einmaligen Datenweitergabe (Name und E-Mail-Adresse). Diese Einwilligung befindet sich auf Seite 6 unter „Einwilligung zur einmaligen Datenweitergabe und Kontaktaufnahme für Präventionsmaßnahmen“.

Eine Weitergabe des vom Plattformanbieter bereitgestellten Zugangscodes an Dritte ist nicht gestattet. Gleiches gilt für die Nutzung des Zugangscodes für Zwecke, die nicht das versicherte Risiko betreffen.

Übersicht gewählter Versicherungsschutz

Jahresbruttobeitrag entsprechend gewählter Variante	€
Bitte geben Sie den gewünschten Versicherungsbeginn an	

Der gewünschte Versicherungsbeginn kann nicht vor dem Datum der Antragstellung liegen. Die Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate. Die Vertrags-Hauptfälligkeit ist stets der 01.01. eines jeden Jahres.

Th. Funk & Sohn GmbH
Geschäftsführer: Christoph Bülk, Nicolai Kurth, Wolfram Nieradzik, Michael Pfeifer
Sitz: Berlin, Amtsgericht Berlin (HRB 11982) und Hamburg, Amtsgericht Hamburg (HRB 21007) | Valentinskamp 20, 20354 Hamburg
USt-IdNr. DE183895484 | Commerzbank AG, Hamburg, IBAN: DE64 2008 0000 0913 1310 00, BIC: DRESDEFF200 | funk-gruppe.com

Funk CyberProfessional (Stand: 07.2024)

für Gewerbebetriebe, Vereine und die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe

Datenschutz-Hinweis

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Funk Gruppe GmbH nach Art. 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden Sie auf https://www.funk-gruppe.de/de/datenschutz/#c37539. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hinweise zur Datenverarbeitung und den Ihnen zustehenden Rechten nach Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Nach Art. 13 DSGVO möchten wir Ihnen Informationen zur Datenverarbeitung geben. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Gothaer Allee 1, 50969 Köln, E-Mail: info@gothaer.de. Alle weiteren Informationen nach Art. 13 DSGVO finden Sie im entsprechenden Informationsblatt, welches diesem Antrag als Anlage beigefügt ist. Dieses enthält insbesondere Angaben zur Kontaktmöglichkeit zum Datenschutzbeauftragten, zum Zweck und zur Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung, zu den Empfängern personenbezogener Daten, zur Speicherdauer, zu Ihren Betroffenenrechten und zu eventuell eingesetzten automatisierten Entscheidungen. Das Informationsblatt finden Sie in der jeweils aktuellen Fassung auch unter www.gothaer.de/datenschutz.

Einwilligung zur Datenweitergabe

Ich (Wir) bin (sind) damit einverstanden, dass die Gothaer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den überlassenen Unterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer und/oder andere Versicherer zur Beurteilung des Risikos und eventueller Ansprüche übermitteln oder dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Berlin, solche Daten zur Weitergabe an andere Versicherer zur Verfügung stellen. Ich (Wir) bin (sind) weiterhin damit einverstanden, dass die Gothaer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den überlassenen Unterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben an die Gothaer Risk-Management GmbH und/oder ausgewählte Dienstleister der Gothaer zur Beurteilung des Risikos und eventueller Ansprüche übermitteln. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Einwilligung zur einmaligen Datenweitergabe und Kontaktaufnahme für Präventionsmaßnahmen

☐ ja ☐ nein

Der/die Unterzeichner/in(nen) willigt (willigen) ein in

a) die Übermittlung des Ansprechpartners mit der zugehörigen E-Mail-Adresse

Vorname und Name _____ E-Mail _____

durch die Gothaer Allgemeine Versicherung AG an die Anqa IT-Security GmbH

sowie

b) die Übermittlung der Zugangsdaten zu den Präventionsmaßnahmen an die vorstehend genannte E-Mail-Adresse durch die Anqa IT-Security GmbH.

Einwilligung zur direkten Information zu akuten Cyber-Gefahrenlagen durch die Gothaer

☐ ja ☐ nein

Der/die Unterzeichner/in(nen) willigt (willigen) ein, dass die Gothaer den/die Unterzeichner/in(nen) über die zugehörige E-Mail-Adresse

Vorname und Name _____ E-Mail _____

bei einer **Cyber-Gefahrenlage (z. B. einer Warnung durch das BSI)** direkt kontaktiert.

Th. Funk & Sohn GmbH
Geschäftsführer: Christoph Bülk, Nicolai Kurth, Wolfram Nieradzik, Michael Pfeifer
Sitz: Berlin, Amtsgericht Berlin (HRB 11982) und Hamburg, Amtsgericht Hamburg (HRB 21007) | Valentinskamp 20, 20354 Hamburg
USt-IdNr. DE183895484 | Commerzbank AG, Hamburg, IBAN: DE64 2008 0000 0913 1310 00, BIC: DRESDEFF200 | funk-gruppe.com

Unterschrift(en)

Der/die Unterzeichner/-in(nen) bestätigt (bestätigen), vor Unterzeichnung dieses Fragebogens die beigefügte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nach dem anliegenden Muster erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.

Der/die vertretungsberechtigte(n) Unterzeichner/-in(nen) erklärt (erklären) mit Wirkung für und gegen die Gesellschaft als Versicherungsnehmerin, ihre etwaigen Tochterunternehmen und die zu versichernden Personen, die oben festgehaltenen Fragen vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet zu haben.

Dieser ausgefüllte Fragebogen und die eventuellen Anlagen sind Grundlage der Versicherung und werden deshalb Bestandteil eines etwaigen Versicherungsvertrags sein. Für den Fall, dass ein Versicherungsvertrag zustande kommt, gelten die in diesem Fragebogen und eventuellen Anlagen gemachten Angaben als vorvertragliche Angaben im Sinne der §§ 19 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Der/die Unterzeichner/-in(nen) bestätigt (bestätigen), die Kundeninformation und Versicherungsbedingungen vor Antragstellung erhalten zu haben.

Name des/der Vertretungsberechtigten	**Im Namen (Versicherungsnehmer)**
Ort, Datum	**Firmenstempel und Unterschrift des/der Vertretungsberechtigten**

Th. Funk & Sohn GmbH
Geschäftsführer: Christoph Bülk, Nicolai Kurth, Wolfram Nieradzik, Michael Pfeifer
Sitz: Berlin, Amtsgericht Berlin (HRB 11982) und Hamburg, Amtsgericht Hamburg (HRB 21007) | Valentinskamp 20, 20354 Hamburg
USt-IdNr. DE183895484 | Commerzbank AG, Hamburg, IBAN: DE64 2008 0000 0913 1310 00, BIC: DRESDEFF200 | funk-gruppe.com

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Gothaer Allee 1, 50969 Köln.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 der von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Prämie. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Soweit eine vorläufige Deckung erteilt wurde, endet diese mit dem Zugang des Widerrufs bei uns.

Ende der Widerrufsbelehrung

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Th. Funk & Sohn GmbH
Geschäftsführer: Christoph Bülk, Nicolai Kurth, Wolfram Nieradzik, Michael Pfeifer
Sitz: Berlin, Amtsgericht Berlin (HRB 11982) und Hamburg, Amtsgericht Hamburg (HRB 21007) | Valentinskamp 20, 20354 Hamburg
USt-IdNr. DE183895484 | Commerzbank AG, Hamburg, IBAN: DE64 2008 0000 0913 1310 00, BIC: DRESDEFF200 | funk-gruppe.com

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

   Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

   Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

   - weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
   - noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

   ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

   Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

   Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

   Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

   Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

   Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

   Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

   Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

   Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Formular zurücksetzen | Datei drucken

Th. Funk & Sohn GmbH
Geschäftsführer: Christoph Bülk, Nicolai Kurth, Wolfram Nieradzik, Michael Pfeifer
Sitz: Berlin, Amtsgericht Berlin (HRB 11982) und Hamburg, Amtsgericht Hamburg (HRB 21007) | Valentinskamp 20, 20354 Hamburg
USt-IdNr. DE183895484 | Commerzbank AG, Hamburg, IBAN: DE64 2008 0000 0913 1310 00, BIC: DRESDEFF200 | funk-gruppe.com

Versicherungsbedingungen zur

Funk CyberProfessional

Versicherungsbedingungen zur Versicherung von Datenschutzverletzungen und Risiken der Informationstechnologie (Cyber-Versicherung)

Stand 07.2024

PRÄAMBEL

Der Versicherungsvertrag sieht Versicherungsschutz für Datenrechts- und Vertraulichkeitsverletzungen sowie für damit zusammenhängende Schäden, die aufgrund der Nutzung der IT-Systeme (insbesondere in Verbindung mit dem Internet) entstehen können, vor (Vertraulichkeit von Daten sowie Integrität und Verfügbarkeit von Daten und IT-Systemen). Der hierbei verfolgte Ansatz ist risikoorientiert und unterscheidet zwischen Dritt- und Eigenschäden.

Im Bereich Drittschäden gewährt dieser Vertrag Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche sowie für behördliche Verfahren auf Basis des Anspruchserhebungsprinzips (Claims-made-Prinzip). Versicherungsschutz für Eigenschäden (Teil C) wird für Versicherungsfälle und Schäden geboten, bei denen der zugrunde liegende versicherte Sachverhalt innerhalb der Versicherungszeit erstmalig festgestellt wird (Feststellungsprinzip); Feststellung ist die Kenntnisnahme durch einen Repräsentanten des Versicherungsnehmers.

Versicherungsschutz besteht auch für vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetretene Sachverhalte, die den Versicherten bis zum Abschluss dieses Vertrags nicht bekannt waren. Um der individuellen Risikosituation zu entsprechen, kann der Versicherungsschutz modular zusammengestellt werden.

A DEFINITIONEN 4

A.1 Versicherte 4
A.2 Repräsentanten 5
A.3 Dritte 5
A.4 Versicherte Daten und Programme 5
A.5 Computersysteme und Cloud-Services 5
A.6 Schadprogramme jeglicher Art 5
A.7 Denial of Service-Attacke 5
A.8 Angemessene Kosten eines Rechtsanwalts 6

B DRITTANSPRÜCHE 7

B.1 Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche Dritter 7
B.2 Versicherungsschutz für Entschädigungen von Vertragsstrafen oder Gebühren 9
B.3 Versicherungsschutz für Vertragsstrafen wegen der Verletzung von Datenschutzbestimmungen und Geheimhaltungspflichten 9
B.4 Versicherungsschutz für eine einstweilige Verfügung / Unterlassungsklage 9
B.5 Versicherungsschutz für Kosten im Zusammenhang mit Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie Bußgeldern 10

C EIGENSCHÄDEN 12

C.1 Versicherungsschutz für Kosten 12
C.2 Kosten für Verbesserungsempfehlungen und Verbesserungsmaßnahmen 13
C.3 Versicherungsschutz für Betriebsunterbrechungsschäden 13
C.4 Versicherungsschutz für Cyber-Kriminalität durch Dritte 15
C.5 Cyber-Betrug 15
C.6 Versicherungsschutz für Erpressungsgelder (Cyber-Erpressung) 16
C.7 Versicherungsschutz für Sacheigenschäden 16
C.8 Versicherungsschutz für Schäden an Fertigungserzeugnissen 16
C.9 Unter- und Überspannung, elektromagnetische Störung 16
C.10 Versichertes Interesse bei Eigenschäden 17

D ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN 18

D.1 Feststellung des Versicherungsfalls (Beweiserleichterung) 18
D.2 Begrenzung der Leistung 18
D.3 Dauer des Versicherungsschutzes 22
D.4 Nachhaftungsfrist 22
D.5 Anderweitige Versicherungen und Regressverzicht 23
D.6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers 23
D.7 Abtretungsverbot 25
D.8 Anzeigen und Willenserklärungen 25
D.9 Örtliche Geltung 25
D.10 Gesetzliche Bestimmungen, Gerichtsstand 25

A DEFINITIONEN

A.1 Versicherte

Versicherte unter diesem Vertrag sind:

A.1.1 Versicherungsnehmer, versicherte Unternehmen

A.1.1.1 Versicherungsnehmer ist das im Versicherungsschein genannte Unternehmen. Zusammen mit den nachfolgend in den Ziffern A.1.2 und A.1.3 beschriebenen versicherten Tochterunternehmen bildet es die versicherten Unternehmen.

A.1.2 Rechtlich selbständige Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers

A.1.2.1 Tochtergesellschaften sind juristische Personen oder vergleichbare Gesellschaftsformen nach ausländischem Recht, bei denen der Versicherungsnehmer

a) die absolute Mehrheit, also mehr als 50 % der Stimmrechte der Gesellschafter, hat oder

b) das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Aufsichtsrats- oder sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzuberufen, und gleichzeitig Gesellschafter mit mindestens 20 % der Stimmrechte ist oder

c) das Recht hat, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben, oder

d) bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Versicherungsnehmers dient (Zweckgesellschaft). Dies können auch sonstige juristische Personen des Privatrechts oder unselbständige Sondervermögen des Privatrechts, ausgenommen Spezial-AIF im Sinne des § 1 Absatz 6 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), sein.

A.1.2.2 Tochtergesellschaften sind ebenfalls Unternehmen, bei denen der Versicherungsnehmer oder eine Tochtergesellschaft direkt oder indirekt die Mehrheit der Kapitalanteile hält.

A.1.2.3 Als Tochtergesellschaft gelten auch gemeinnützige Stiftungen, welche von dem Versicherungsnehmer oder einer Tochtergesellschaft errichtet worden sind, ausgenommen Altersvorsorgeeinrichtungen.

A.1.3 Neue Tochtergesellschaften

A.1.3.1 Wird eine Gesellschaft durch Erwerb oder Gründung während der Versicherungszeit zu einer Tochtergesellschaft, erstreckt sich der Versicherungsschutz automatisch auch auf diese, es sei denn

a) die konsolidierte Bilanzsumme oder der Umsatz der Gesellschaft übersteigt 20 % der zuletzt geprüften konsolidierten Bilanzsumme oder des zuletzt geprüften Umsatzes des Versicherungsnehmers oder das Äquivalent von 500 Mio. € oder

b) es handelt sich um ein Finanzdienstleistungsunternehmen, ein Telekommunikationsunternehmen, einen IT Service Provider oder ein Unternehmen, das mehr als 50 % seines Umsatzes mit Internethandel erwirtschaftet, oder

c) die Gesellschaft hat ihren Sitz in den USA oder mehr als 50 % ihres Anlagevermögens in den USA oder erzielt mehr als 50 % ihres Umsatzes in den USA.

A.1.3.2 Finanzdienstleistungsunternehmen sind Banken, Versicherungen, Rückversicherungen, sonstige Unternehmen gemäß §§ 1 Absatz 1 und 4; 1a, 1b Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), Vermögensverwalter, Kapitalanlage- bzw. Investmentgesellschaften, sonstige Institute gemäß § 1 Absatz (1b) Kreditwesengesetz (KWG) sowie vergleichbare ausländische Unternehmen.

A.1.4 Mitversicherte Personen

Mitversicherte Personen sind

A.1.4.1 die gesetzlichen Vertreter eines versicherten Unternehmens;

A.1.4.2 die Personen in Leitungsfunktionen bei versicherten Unternehmen;

A.1.4.3 die übrigen angestellten Mitarbeiter von versicherten Unternehmen;

A.1.4.4 die in den Betrieb von versicherten Unternehmen eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen;

A.1.4.5 die in den Betrieb von versicherten Unternehmen eingegliederten freien Mitarbeiter aus ihrer Tätigkeit für ein versichertes Unternehmen.

A.2 Repräsentanten

Repräsentanten im Sinne dieses Vertrages sind

A.2.1 die Inhaber (bei Einzelfirmen);

A.2.2 die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);

A.2.3 die Mitglieder des Vorstandes (bei Vereinen, Aktiengesellschaften, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit);

A.2.4 die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);

A.2.5 die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften sowie bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts);

A.2.6 bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane;

A.2.7 bei ausländischen Firmen der dem Vorstehenden entsprechende Personenkreis.

A.3 Dritte

Dritte im Sinne dieses Vertrages sind all diejenigen, die nicht Versicherte gemäß A.1 sind und die nicht ein Recht eines Versicherten im eigenen Namen geltend machen oder deren Anspruch sich nicht aus abgetretenem Recht eines Versicherten herleitet. Als Dritte gelten aber auch mitversicherte Personen, die durch eine Informationssicherheitsverletzung im Sinne von Ziffer B.1.2.1 selbst betroffen sind.

A.4 Versicherte Daten und Programme

A.4.1 Daten

Daten sind maschinenlesbare und durch Maschinen bearbeitbare Informationen, die auf Datenträgern (z. B. Festplatten, CDR, Disketten, ZIP, Magnetbändern usw.) verkörpert sind und sich in der vom Versicherungsnehmer oder dessen Tochtergesellschaften verwendeten Computersystem befinden, unabhängig von der Art ihrer Verwendung, ihrer Speicherung oder ihrer Wiedergabe. Dies sind auch persönliche Daten und Backup Daten.

A.4.2 Programme

A.4.2.1 Programme sind sogenannte Standardprogramme sowie betriebsbereite individuelle Programme an Anwendungen des Versicherungsnehmers, die sich in dem vom Versicherungsnehmer oder dessen Tochtergesellschaften verwendeten Computersystem befinden, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Nutzung berechtig ist.

A.4.2.2 Programme sind betriebsbereite Programmcodes, einschließlich sogenannter Firmware (in Verbindung mit der Hardware der versicherten Computersysteme) einschließlich ihrer Hauptversion, Nebenversion oder deren Updates, die von Hardware- oder Softwarefirmen entwickelt und vertrieben werden.

A.4.2.3 Individuelle Programme des Versicherungsnehmers sind Programme, die vom Versicherungsnehmer entwickelt und programmiert bzw. auf seine speziellen Bedürfnisse angepasst wurden.

Betriebsbereit sind diese Programme dann, wenn sie nach dem aktuellen Stand der Technik getestet wurden, bevor die Installation auf dem Hauptsystem erfolgt und eingesetzt wird.

A.5 Computersysteme und Cloud-Services

A.5.1 Computersystem bedeutet Computer, Input, Output, Datenverarbeitung, Speicherung (einschließlich offline Media Bibliotheken), Intranets und Kommunikationseinrichtungen einschließlich solcher Kommunikations- und Systemnetzwerke und Extranets, die direkt oder indirekt mit einer Kommunikationseinrichtung verbunden sind.

A.5.2 Zum Computersystem zählen auch Cloud-Services und die bedarfsbezogene Bereitstellung und Nutzung einer Computerinfrastruktur, einschließlich einer Lösung auf Basis einer „Infrastructure as a Service (IaaS)“, „Platform as a Service (PaaS)“ oder „Software as a Service (SaaS)“, allerdings ausschließlich bezogen auf gegenüber den Versicherten geltend gemachte Drittansprüche gemäß Teil B sowie Benachrichtigungskosten gemäß Ziffer C.1.1.3 d) und bei den Versicherten eintretende Betriebsunterbrechungsschäden gemäß Ziffer C.3.

A.6 Schadprogramme jeglicher Art

Schadprogramme jeglicher Art sind Programme oder Programmteile, die dazu geschaffen wurden, den Ablauf anderer Programme oder Computersysteme zu stören oder zu kontrollieren oder Daten auszuspähen oder Daten entgegen dem Willen des Bedieners des betroffenen Computersystems zu übertragen. Hierzu zählen insbesondere Viren, Computerwürmer und Trojaner.

A.7 Denial of Service-Attacke

Denial of Service-Attacken sind Angriffe auf ein Computersystem, die durch eine Überlastung des Computersystems zu einem teilweisen oder kompletten Ausfall des Computersystems oder der hierauf installierten Programme führen.

A.8 Angemessene Kosten eines Rechtsanwalts

Die Angemessenheit der Kosten eines Rechtsanwalts bestimmt sich im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der Tätigkeit.

A.8.1 Angemessenheit

Auf die Unangemessenheit der Kosten kann sich der Versicherer nicht berufen, wenn

- die gesetzliche Vergütung nicht überschritten wird;
- er der Kostenvereinbarung schriftlich zugestimmt hat;
- der Versicherte einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt beauftragt hat oder
- bei einer einvernehmlichen Erledigung die entstandenen Kosten dem vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnis oder einer gesetzlichen Kostenregelung entsprechen.

A.8.2 Nachweis der Angemessenheit

Darüber hinaus liegt eine Angemessenheit der Kosten vor, wenn der Rechtsanwalt nachweisen kann, dass er in der Vergangenheit vergleichbare Mandate bearbeitet hat und Stundensätze bis zu den folgenden Höchststundensätzen vereinbart wurden:

- 400 € für einen Voll-Partner
- 300 € für einen Senior bzw. Managing Associate (mit mindestens 3 Jahren Berufserfahrung)
- 250 € für einen Junior Associate

Der Nachweis ist nur auf explizites Auffordern durch den Versicherer zu erbringen.

B DRITTANSPRÜCHE

B.1 Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche Dritter

B.1.1 Gegenstand der Versicherung

B.1.1.1 Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherte wegen eines der in der nachfolgenden Ziffer B.1.2 aufgezählten Schadenereignisse von einem Dritten aufgrund gesetzlicher oder verschuldensunabhängiger oder vertraglicher Haftpflichtbestimmungen, soweit die Schadenersatzforderung auch aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen einredefrei besteht, auf Ersatz eines Vermögensschadens in Anspruch genommen wird.

B.1.1.2 Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld, geldwerte Zeichen oder sonstige in Wertpapiere verbriefte Vermögenswerte. Als Vermögensschäden gelten ausdrücklich Schäden aus dem Verlust, der Veränderung oder der Nichtverfügbarkeit von Daten Dritter.

B.1.2 Versicherte Schadenereignisse

B.1.2.1 Informationssicherheitsverletzung

Eine Informationssicherheitsverletzung ist in folgenden Fällen gegeben:

a) Netzwerksicherheitsverletzung

Eine Netzwerksicherheitsverletzung liegt in folgenden Fällen vor:

- Zugriff durch hierzu nicht berechtigte Personen oder berechtigte Personen, die ihre Berechtigung in Schädigungsabsicht überschreiten, auf das Computersystem eines versicherten Unternehmens oder das Computersystem eines Dritten
- Übertragung von Schadprogrammen jeglicher Art in das Computersystem eines versicherten Unternehmens oder in das Computersystem eines Dritten von dem Computersystem eines versicherten Unternehmens
- Denial of Service-Attacke auf oder durch von Versicherten genutzte Computersysteme
- Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung, Veränderung, Beschaffung oder Ausspähen von Daten Dritter, die auf von Versicherten genutzten Computersystemen gespeichert sind
- unberechtigte Aneignung von elektronischen Zugangsschlüsseln (einschließlich Password-Token), oder
- unberechtigte Veröffentlichung oder Weitergabe von Daten Dritter, auch durch Mitarbeiter der Versicherten.

b) Zerstörung, Beschädigung, Abhandenkommen des Computersystems oder von Teilen des Computersystems

Versichert ist die nachteilige Veränderung oder der vollständige oder teilweise Verlust von Daten und Programmen als unmittelbare Folge der Zerstörung, Beschädigung, Unbrauchbarmachung, Veränderung, des Diebstahls oder des Abhandenkommens des genutzten Computersystems eines Versicherten, gleichgültig ob dies durch Mitarbeiter von versicherten Unternehmen oder Dritte geschieht. Versichert ist auch die Zerstörung, Beschädigung, Unbrauchbarmachung, Veränderung, der Diebstahl oder das Abhandenkommen von Geräten, die elektronische Zugangsschlüssel zu empfangen oder zu erzeugen bestimmt sind.

c) Datenschutzverletzung

Eine Datenschutzverletzung ist die Verletzung der jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Verpflichtungen, gleich ob diese aus Gesetz oder Vertrag entspringen. Insbesondere zählen zu den gesetzlichen Verpflichtungen die Bestimmungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) oder vergleichbaren ausländischen Rechtsnormen. Datenschutzverletzungen sind auch Verstöße gegen die Datenschutzpolitik, die sich ein versichertes Unternehmen selbst gegeben hat.

d) Vertraulichkeitsverletzung

Eine Vertraulichkeitsverletzung ist die unberechtigte Offenlegung oder Nutzung vertraulicher Daten Dritter oder das Unterlassen der Mitteilung einer erfolgten oder für möglich erachteten Vertraulichkeitsverletzung durch Versicherte, sofern sich die Daten im Verantwortungsbereich der Versicherten befinden.

e) Verletzung von Benachrichtigungspflichten

Versichert ist die Verletzung von Benachrichtigungspflichten aus oder im Zusammenhang mit den zuvor unter lit. a) bis d) genannten Schadenereignissen, gleich ob diese aus Gesetz oder Vertrag entspringen, durch die Versicherten. Insbesondere zählen zu den gesetzlichen Verpflichtungen die Bestimmungen nach dem BDSG, nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) oder entsprechender ausländischer Vorschriften.

B.1.2.2 Rechtswidrige Kommunikation

Eine rechtswidrige Kommunikation ist die Veröffentlichung, Weitergabe oder Verbreitung von digitalen Medieninhalten, die zu einer Verletzung von Rechten Dritter führt. Hierzu zählen

a) die Verletzung oder Beeinträchtigung des Persönlichkeits-, Namens-, Firmen- oder Domainrechts,

b) die Verletzung von Urheber-, Patent-, Marken-, Warenzeichen-, Geschmacksmusterrechten oder vergleichbaren Immaterialgüterrechten.

   Soweit es sich um Patentrechtsverletzungen handelt, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für die Abwehr unberechtigter Ansprüche im Rahmen des im Versicherungsschein angegebenen Sublimits,

c) die Verletzung des Wettbewerbsrechts die aus a) und b) resultieren (unlauterer Wettbewerb oder Wettbewerbsbeschränkung).

Der Versicherungsschutz beinhaltet nicht die gezielte Verbreitung von unaufgeforderter oder unerbetener Korrespondenz oder Kommunikation (gleichgültig ob physisch oder digital), insbesondere in der Form von (Werbe-)E-Mails, Telefaxen, Telemarketing oder anderweitiger Direktwerbung.

B.1.2.3 Outsourcing-Dienstleister

Versicherungsschutz besteht auch, wenn eine Informationssicherheitsverletzung bei einem Unternehmen eintritt, das vom Versicherten mit der Verarbeitung der Daten beauftragt ist (Outsourcing-Dienstleister) und für das der Versicherte gesetzlich einzutreten hat.

B.1.3 Versicherungsfall

B.1.3.1 Claims-made-Prinzip

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs - basierend auf einem innerhalb des Versicherungsschutzes oder während der Dauer der Rückwärts-Versicherung eingetretenen Schadenereignisses - gegen einen Versicherten während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn von einem Dritten gegen einen Versicherten in Textform ein Anspruch erhoben oder diesem gegenüber mitgeteilt wird, einen Anspruch gegen einen Versicherten zu haben.

B.1.3.2 Rückwärts-Versicherung

Deckung besteht für innerhalb von 24 Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetretene Schadenereignisse gemäß Ziffer B.1.2, die den Versicherten bis zum Abschluss dieses Vertrages nicht bekannt waren.

B.1.3.3 Nachmeldefrist

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Schadenereignissen beruhen, welche bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags (unter Berücksichtigung der allgemeinen Nachhaftungsfrist gemäß Ziffer D.4 eingetreten sind und die dem Versicherer nicht später als 36 Monate nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Für den Zeitraum der Nachmeldefrist steht der unverbrauchte Teil der Jahreshöchstleistung der letzten Versicherungsperiode zu den bei Vertragsende geltenden Bedingungen zur Verfügung.

B.1.3.4 Meldung von Umständen

Die Versicherten haben die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände zu melden, die eine Inanspruchnahme der Versicherten hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen. Wenn dann aufgrund der gemeldeten Umstände der Versicherungsfall eintritt, gilt dieser als bereits zum Zeitpunkt der Umstandsmeldung eingetreten.

B.1.4 Versicherte Kosten

B.1.4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

B.1.4.2 Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer B.1.4.1 umfasst die angemessenen Kosten eines Rechtsanwalts einschließlich Reisekosten und anderen Auslagen.

B.1.4.3 Der Versicherungsschutz umfasst ebenfalls die tatsächlich anfallenden gerichtlichen Verfahrenskosten einschließlich der Entschädigungen für Zeugen. Als Verfahrenskosten gelten auch die für gerichtlich bestellte Sachverständige zu leistenden Kostenvorschüsse und Entschädigungen.

B.1.4.4 Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

B.1.4.5 Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

B.1.4.6 Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

B.1.4.7 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

B.1.4.8 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

B.1.4.9 Bei einem Rechtstreit, der in den USA oder Kanada oder nach deren Recht anhängig ist, ist der Versicherungsnehmer - entgegen der vorstehenden Regelung - verpflichtet, den Rechtstreit in eigenem Namen zu führen und sich gegen den Anspruch zu verteidigen. Der Versicherer hat jedoch das Recht, an der Verteidigung beteiligt zu werden oder gegebenenfalls die Prozessführung vollständig zu übernehmen. Auf Ziffer D.2.1.4 wird hingewiesen.

B.2 Versicherungsschutz für Entschädigungen von Vertragsstrafen oder Gebühren

B.2.1 Gegenstand der Versicherung

Über Ziffer B.1 hinaus gewährt der Versicherer Versicherungsschutz für Gebühren und Vertragsstrafen aufgrund von Kreditkartenverarbeitungsvereinbarungen der Versicherten mit einer Geschäftsbank, auf die ein versichertes Unternehmen aus oder im Zusammenhang mit einem unter Ziffer B.1.2. genannten Schadenereignis in Anspruch genommen wird, soweit kein gesetzliches Versicherungsverbot entgegensteht. Die Leistung des Versicherers ist im Rahmen der Versicherungssumme auf das im Versicherungsschein genannte Sublimit begrenzt.

B.2.2 Versicherungsfall und versicherte Kosten

B.2.2.1 Für den Eintritt des Versicherungsfalls, die Rückwärts-Versicherung, die Nachmeldefrist und die Meldung von Umständen gilt Ziffer B.1.3 entsprechend.

B.2.2.2 Für den Umfang der versicherten Kosten gilt Ziffer B.1.4 entsprechend.

B.3 Versicherungsschutz für Vertragsstrafen wegen der Verletzung von Datenschutzbestimmungen und Geheimhaltungspflichten

B.3.1 Gegenstand der Versicherung

Über Ziffer B.1 hinaus gewährt der Versicherer Versicherungsschutz für Vertragsstrafen aufgrund von Verletzungen von Geheimhaltungspflichten und anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Ziffer B.1.2.1 c) und d)), wie z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes oder vergleichbaren inländischen oderausländischen Rechtsnormen.

B.3.2 Versicherungsfall und versicherte Kosten

B.3.2.1 Für den Eintritt des Versicherungsfalls, die Rückwärts-Versicherung, die Nachmeldefrist und die Meldung von Umständen gilt Ziffer B.1.3 entsprechend.

B.3.2.2 Für den Umfang der versicherten Kosten gilt Ziffer B.1.4 entsprechend.

B.4 Versicherungsschutz für eine einstweilige Verfügung / Unterlassungsklage

B.4.1 Gegenstand der Versicherung

Über Ziffer B.1 hinaus besteht Versicherungsschutz für

B.4.1.1 Verfahren, mit denen der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen Versicherte aufgrund eines unter Ziffer B.1.2 genannten Schadenereignisses begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung handelt. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass der Versicherer von dem Beginn des Verfahrens unverzüglich, spätestens sieben Tage nach Zustellung der Antragsschrift oder eines Gerichtsbeschlusses, unterrichtet wird;

B.4.1.2 Verfahren, mit denen eine Unterlassungsklage gegen Versicherte aufgrund eines unter Ziffer B.1.2 genannten Schadenereignisses geltend gemacht wird.

B.4.2 Versicherungsfall

Anspruch auf Rechtsschutz besteht, wenn der Versicherungsfall während der Vertragsdauer eingetreten ist. Als Versicherungsfall gilt die Zustellung der Antragsschrift, des Gerichtsbeschlusses oder der Klageschrift, mit der der Versicherte von dem Verfahren in Kenntnis gesetzt wird.

B.4.3 Versicherte Kosten

B.4.3.1 Der Versicherungsschutz gemäß vorstehender Ziffer B.4.1 umfasst die angemessenen Kosten eines Rechtsanwalts einschließlich dessen Reisekosten und anderen Auslagen.

B.4.3.2 Der Versicherungsschutz umfasst ebenfalls die tatsächlich anfallenden gerichtlichen Verfahrenskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen. Als Verfahrenskosten gelten auch die für gerichtlich bestellte Sachverständige zu leistenden Kostenvorschüsse und Entschädigungen.

B.4.3.3 Soweit ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassen gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht wird, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf außergerichtliche Anwaltskosten, die dem Versicherten entstehen, auch wenn noch kein Versicherungsfall im Sinne der vorstehenden Ziffer B.4.2 eingetreten ist. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass ein schriftlich begründetes Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang des Widerrufsverlangens oder des Unterlassungsbegehrens, schriftlich angezeigt wird. Für den Umfang der versicherten Anwaltskosten gilt die vorstehende Ziffer B.4.3.1.

B.5 Versicherungsschutz für Kosten im Zusammenhang mit Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie Bußgeldern

B.5.1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer trägt nach Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß Ziffer B.5.2 die Kosten gemäß Ziffer B.5.3 beim Vorwurf der Verletzung von Vorschriften des Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und/oder des Verwaltungsrechts aufgrund eines unter Ziffer B.1.2 genannten eingetretenen oder behaupteten Schadenereignisses für:

B.5.1.1 Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Standes- und Disziplinar-Verfahren

die Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie in standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren, soweit sich diese gegen Versicherte richten. Dazu zählen insbesondere

a) die Verteidigung in den jeweiligen Instanzen einschließlich der Zurückweisungsverfahren,

b) die Tätigkeit bei

- freiheitsentziehenden Maßnahmen,
- Anordnung des Verfalls und/oder der Einziehung (Vermögensabschöpfung),
- Anordnung des strafprozessualen Arrests,
- Anordnung des dinglichen Arrests,
- Erhebung der Telekommunikations-Verkehrsdaten,
- Berufsverboten;

c) die Verständigung im Strafverfahren (Deal) und die Tätigkeit, wenn Versicherte sich auf eine Kronzeugenregelung berufen.

B.5.1.2 Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen

die Beratung und Betreuung bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen bei Versicherten sowie Dritten, soweit in diesem Fall die Maßnahme im Zusammenhang mit einem vom Versicherungsschutz umfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren steht. Entsprechend umfasst ist auch die Beratung und Betreuung bei akustischen und optischen Überwachungsmaßnahmen der Strafverfolgungsbehörden (Lauschangriff) sowie die Beratung und Betreuung bei Überwachung der Kommunikationsnetze (Online-Durchsicht und -Überwachung) durch die Strafverfolgungsbehörden.

Ergänzend erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Geltendmachung von Freigabe- bzw. Herausgabeansprüchen hinsichtlich beschlagnahmter Gegenstände.

B.5.1.3 Firmenstellungnahme

die Vertretung des Versicherungsnehmers und/oder anderer versicherter Unternehmen gegenüber Strafgerichten, Behörden, vergleichbaren Stellen und parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, die berechtigt sind, wegen Straf- und Ordnungswidrigkeitenvorschriften zu ermitteln, auch ohne dass bestimmte Betriebsangehörige beschuldigt sein müssen (Firmenstellungnahme).

B.5.1.4 Zeugen und Beugemittel

die Beratung und Betreuung von Zeugen sowie präsenten und prozessleitend geladenen Zeugen. Davon umfasst ist auch die Tätigkeit bei der Anordnung von Beugemitteln wie Ordnungsgeld, Ordnungs- und Erzwingungshaft oder vergleichbaren Beugemitteln.

B.5.1.5 Verwaltungsverfahren

die Tätigkeit in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten vor Behörden.

B.5.1.6 Aktive Strafverfolgung

die Tätigkeit für die Erstattung von Strafanzeigen bzw. die Stellung von Strafanträgen oder die Erhebung einer Dienstaufsichtsbeschwerde auf Veranlassung der Versicherten, die im Interesse des Versicherungsnehmers und/oder mitversicherter Unternehmen liegen. Hierzu gehört auch die Tätigkeit zur rechtlichen Vorbereitung der Strafverfolgung im Anschluss an die forensischen Untersuchungen.

B.5.2 Versicherungsfall

B.5.2.1 Anspruch auf Rechtsschutz besteht, wenn der Versicherungsfall während der Vertragsdauer eingetreten ist.

B.5.2.2 Als Versicherungsfall der Ziffern B.5.1.1 bis B.5.1.3 sowie der Ziffer B.5.1.5 gilt die förmliche Einleitung eines entsprechenden Verfahrens.

B.5.2.3 Als Versicherungsfall der Ziffer B.5.1.4 gilt die Aufforderung zur Vernehmung durch die zuständige Stelle.

B.5.2.4 Als Versicherungsfall der Ziffer B.5.1.6 gilt der Zeitpunkt, in dem die beschuldigte Person begonnen hat oder begonnen haben soll, den angezeigten Straftatbestand bzw. die Dienstvorschrift zu verletzen. Der Anspruch auf Rechtsschutz setzt ferner voraus, dass zum Zeitpunkt der Erstattung der Strafanzeige, der Stellung des Strafantrages bzw. der Erhebung der Dienstaufsichtsbeschwerde der Versicherungsvertrag noch besteht.

B.5.3 Versicherte Kosten und Bußgelder

B.5.3.1 Rechtsanwalts- und Koordinationskosten

Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer B.5.1 umfasst die angemessenen Kosten

a) eines Rechtsanwalts oder in begründeten Fällen, insbesondere bei umfangreicher oder schwieriger Sach- oder Rechtslage, mehrerer Rechtsanwälte des Versicherten;

b) eines Rechtsanwalts zur Koordination, der ausschließlich damit betraut ist, in einem versicherten Verfahren, in dem mehrere Versicherte betroffen sind, die Tätigkeit der mandatierten Rechtsanwälte zu koordinieren, sofern der Versicherer vorher zugestimmt hat.

B.5.3.2 Sonstige Kosten

Der Versicherungsschutz umfasst auch

a) die tatsächlich anfallenden Verfahrenskosten;

b) angemessene Kosten für erforderliche Reisen des Rechtsanwalts und der mitversicherten Person;

c) die erforderlichen Dolmetscher- und/oder Übersetzungskosten und

d) die erforderlichen Sachverständigenkosten.

B.5.3.3 Bußgelder

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Erstattung von gegen Versicherte rechtskräftig durch Behörden festgesetzten Bußgeldern wegen Datenschutzverstößen, vorausgesetzt:

- der Versicherungsschutz ist rechtlich zulässig (insbesondere steht kein Versicherungsverbot entgegen);
- die dem Datenschutzverstoß zugrunde liegende Pflichtverletzung wurde nicht wissentlich durch ein Organ des versicherten Unternehmens begangen.

Die Leistung des Versicherers unter Ziffer B.5.3.3 ist im Rahmen der Versicherungssumme auf das im Versicherungsschein genannte Sublimit begrenzt.

C EIGENSCHÄDEN

C.1 Versicherungsschutz für Kosten

C.1.1 Dienstleistungs- und Beratungskosten

C.1.1.1 Gegenstand der Versicherung (Versicherungsfall)

Der Versicherer leistet im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Entschädigung bis zur Höhe des vereinbarten Sublimits für Dienstleistungs- und Beratungskosten gemäß Ziffer C.1.1.3, die auf Seiten der versicherten Unternehmen aus oder im Zusammenhang mit einer versicherten Gefahr gemäß Ziffer C.1.1.2. entstanden sind und während der Versicherungszeit erstmalig festgestellt werden. Hinsichtlich der Rückwärts-Versicherung gilt Ziffer B.1.3.2 entsprechend.

Einer vorherigen Abstimmung mit dem Versicherer hinsichtlich der Auswahl des Dienstleisters bedarf es nicht, wenn einer der in dem Versicherungsschein aufgeführten Dienstleister beauftragt wird.

C.1.1.2 Versicherte Gefahren

Versicherte Gefahren sind:

a) Informationssicherheitsverletzungen gemäß B.1.2.1

b) Fehlbedienungen

Eine Fehlbedienung ist die unsachgemäße Einrichtung oder Bedienung des Computersystems durch Handeln oder Unterlassen einer mitversicherten Person oder eines Outsourcing-Dienstleisters, die zu einer Fehlfunktion des Computersystems führt.

C.1.1.3 Versicherte Kosten

Der Versicherungsschutz umfasst:

a) Kosten für IT-Dienstleistungen

Versichert sind sämtliche notwendigen Kosten für IT-Dienstleistungen zur Minderung der negativen Folgen eines versicherten Schadens sowie zur Wiederherstellung von Daten und Programmen sowie des fehlerfreien Betriebs der Computersysteme der Versicherten. Ohne Weiteres notwendig sind die Kosten

- zur Ermittlung der Quelle, der Gründe, der Entwicklungszusammenhänge und des Ausmaßes des Schadens;
- für die Aufbereitung elektronischer Informationen aufgrund gerichtlicher Anforderungen;
- zur Identifikation von betroffenen Dateninhabern;
- zur Feststellung, ob Daten, die sich auf von Versicherten genutzten Computersystemen oder Computersystemen von Outsourcing-Dienstleistern befanden, wiederhergestellt, erneut erfasst oder neu erhoben werden können;
- zur Wiederherstellung oder erneuten Erfassung oder Erhebung dieser Daten;
- zur Wiederherstellung, Dekontaminierung oder der Reparatur des ursprünglichen Zustands der Website, des Intranet, des Netzwerks, des Computersystems und der Programme;
- für die Beschaffung von Programmlizenzen, für deren Nutzung ein elektronischer oder physischer Zugriffskontrollmechanismus erforderlich ist, soweit dieser aufgrund des Eintritts einer versicherten Gefahr im Sinne von Ziffer C.1.1.2 nicht mehr nutzbar ist und
- für die Nutzung von Computersystemen Dritter.

b) Notwendige und angemessene Kosten für Sicherheitsberater

Versichert sind sämtliche notwendigen und angemessenen Kosten für Sicherheitsberater zur Überprüfung der elektronischen Sicherheit des versicherten Unternehmens sowie für Empfehlungen für angemessene Sicherheitsverbesserungen.

c) Notwendigen und angemessenen Kosten für Beratung sonstiger Sachverständiger (z. B. Wirtschaftsprüfer) zur Minderung der negativen Folgen eines versicherten Schadens.

d) Notwendige und angemessene Kosten für die Benachrichtigung von Datenschutzbehörden, Kunden und Betroffenen von einer Datenschutzverletzung, sofern eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Benachrichtigung besteht. Darüber hinaus notwendige und angemessene Kosten für Rechtsanwaltsberatung zur Prüfung der Rechtspflichten zur Anzeige der Datenschutzverletzung gegenüber Datenschutzbehörden, Kunden und Betroffenen sowie daraus abzuleitenden Handlungsmaß-nahmen, die erforderlichenfalls anwaltlich begleitet bzw. gesteuert werden.

e) Notwendigen und angemessenen Kosten für die Beauftragung eines externen Call-Centers im Rahmen der Kommunikationsstrategie sowie für die Beantwortung von Anfragen der Betroffenen einer Datenschutzverletzung.

f) Notwendigen und angemessenen Kosten für die Beauftragung eines Krisenberaters, der dem betroffenen versicherten Unternehmen als direkter Ansprechpartner zur Seite steht und die erforderlichen Maßnahmen koordiniert.

C.1.1.4 Präventive Kosten

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass kein Versicherungsfall vorliegt, so sind die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Beratungs- und Dienstleistungskosten gemäß Ziffer C.1.1.3 bis zu dem im Versicherungsschein genannten Sublimit dennoch gedeckt, sofern ein durchschnittlicher, verständiger und sorgfältiger IT-Mitarbeiter annehmen durfte, dass ein Versicherungsfall gemäß Ziffer C.1.1.1 gegeben sein könnte. Der Versicherer verzichtet ausdrücklich auf eine Rückforderung der bis zu diesem Zeitpunkt aufgewendeten Versicherungsleistungen.

C.1.2 Kosten für die Wahrung und Wiederherstellung der Reputation

C.1.2.1 Gegenstand der Versicherung (Versicherungsfall)

Der Versicherer leistet im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Entschädigung bis zur Höhe des vereinbarten Sublimits für Kosten für die Wahrung und Wiederherstellung der Reputation gemäß Ziffer C.1.2.3., die auf Seiten der versicherten Unternehmen im Zusammenhang mit einer versicherten Gefahr gemäß Ziffer C.1.2.2 entstanden sind, um die Reputation des Versicherten im Bezug auf Glaubwürdigkeit, Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit und Verantwortung zu wahren oder wiederherzustellen.

Einer vorherigen Abstimmung mit dem Versicherer hinsichtlich der Auswahl des Dienstleisters bedarf es nicht, wenn einer der in dem Versicherungsschein aufgeführten Dienstleister beauftragt wird.

C.1.2.2 Versicherte Gefahren

Versicherte Gefahren sind

a) unter diesem Vertrag gedeckte Versicherungsfälle oder

b) Medienveröffentlichungen über behauptete oder tatsächliche Informationssicherheitsverletzungen gemäß Ziffer B.1.2.1, die eine Schädigung der Reputation der Versicherten, des Datenschutzbeauftragten oder der Personen der Unternehmensführung zur Folge haben können.

C.1.2.3 Versicherte Kosten

Der Versicherungsschutz umfasst

a) Kosten für externe Krisen- und Kommunikationsberater:

- für die Erstellung und Durchführung einer Strategie, um die Reputation des Versicherten im Bezug auf Glaubwürdigkeit, Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit und Verantwortung zu wahren oder wiederherzustellen;
- für die Erstellung von Informationsschreiben an Betroffene und Kunden;

b) Kosten für gerichtliche Maßnahmen zur Klage auf Unterlassung oder Widerruf;

c) Kosten für die Platzierung entsprechender Nachrichten, Darstellungen und Anzeigen in den Medien.

C.2 Kosten für Verbesserungsempfehlungen und Verbesserungsmaßnahmen

C.2.1 Gegenstand der Versicherung (Versicherungsfall)

Versicherungsschutz besteht für Honorare und Auslagen sowie Aufwendungen des Dienstleisters bis zur Höhe des vereinbarten Sublimits für Empfehlungen zur Verbesserung der Informationssicherheit der direkt durch den Versicherungsfall betroffenen Teile des versicherten Computer-Systems.

C.2.1.1 Versicherte Gefahren

Versicherte Gefahren sind

C.2.1.2 Informationssicherheitsverletzungen gemäß Ziffer B.1.2.1;

C.2.1.3 Fehlbedienungen gemäß Ziffer C.1.1.2 lit. b);

C.2.1.4 Versicherte Kosten

Der Versicherungsschutz umfasst Kosten für angemessene und geeignete Maßnahmen, welche zur Schließung der für den Versicherungsfall ursächlichen und direkt betroffenen Sicherheitslücke dienen.

Die Freigabe der Kostenübernahme für die oben aufgeführten Verbesserungsempfehlungen und Verbesserungsmaßnahmen muss im Vorfeld durch den Versicherer erfolgen.

C.3 Versicherungsschutz für Betriebsunterbrechungsschäden

C.3.1 Gegenstand der Versicherung (Versicherungsfall)

Der Versicherer leistet im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Entschädigung für Ertragsausfallschäden gemäß Ziffer C.3.3, die den versicherten Unternehmen wegen teilweiser oder vollständiger Nichtverfügbarkeit von versicherten Daten und Programmen oder des Computersystems der versicherten Unternehmen (Systemausfall) aufgrund einer versicherten Gefahr gemäß Ziffer C.3.2 entstanden sind und während der Versicherungszeit erstmalig festgestellt werden. Hinsichtlich der Rückwärts-Versicherung gilt Ziffer B.1.3.2 entsprechend.

Ein Systemausfall liegt auch bei einer vorsorglichen Systemabschaltung vor, sofern diese unmittelbar durch Ereignisse im Sinne von C.3.2.1 bedingt und

a) durch ein vom Versicherer beauftragtes qualifiziertes Dienstleistungsunternehmen oder

b) durch ein Dienstleistungsunternehmen, das das versicherte Unternehmen nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer beauftragt hat,

veranlasst wurde.

C.3.2 Versicherte Gefahren

Versicherte Gefahren sind:

C.3.2.1 Informationssicherheitsverletzungen gemäß Ziffer B.1.2.1;

C.3.2.2 Fehlbedienungen gemäß Ziffer C.1.1.2 lit. b);

C.3.2.3 vollziehbare Verfügungen einer Behörde wegen einer angeblichen oder tatsächlichen Datenschutzverletzung.

C.3.3 Versicherte Schäden und Kosten

Gedeckt sind Ertragsausfallschäden, soweit sie innerhalb der vereinbarten Haftzeit gemäß Ziffer C.3.4 angefallen sind:

Der Ertragsausfallschaden ergibt sich aus dem Umsatz der versicherten Unternehmen, der infolge der Betriebsunterbrechung nicht erwirtschaftet werden konnte. Maßgeblich für die Berechnung des Ertragsausfallschadens ist der konsolidierte Jahresumsatz der versicherten Unternehmen des dem schädigenden Ereignis vorausgehenden Kalenderjahres. Je Ausfalltag leistet der Versicherer eine Entschädigungsleistung in Höhe von 50 % des sich aus dem konsolidierten Vorjahresumsatz ergebenen Tagessatzes. Der Tagessatz ergibt sich aus dem kaufmännischen Jahr für Deutschland, welches für diesen Vertrag mit 360 Tagen taxiert wird. Ein Tagessatz wird demnach mit 1/360 des Vorjahresumsatzes festgesetzt, mindestens jedoch 250 € je Ausfalltag. Ersatzfähige Ausfalltage stellen nur Arbeitstage im Sinne der arbeitsrechtlichen Definition dar. Endet die Betriebsunterbrechung nach 12 Uhr, wird der volle Tagessatz entschädigt, bei einem Ende der Betriebsunterbrechung vor 12 Uhr, wird der Tagessatz in Höhe von 50 % der in S.3 festgelegten Pauschale erstattet. Auf den Nachweis der Höhe des konkret eingetretenen Ertragsausfallschadens kommt es nicht an.

Dem Versicherungsnehmer steht es frei, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen, eine pauschale Berechnung im Sinne der Sätze 4 -5 findet dann nicht statt. In diesem Fall errechnet sich der Ertragsausfallschaden aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, den ein versichertes Unternehmen infolge der Betriebsunterbrechung nicht erwirtschaften konnte, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht.

Unter die versicherten fortlaufenden Kosten fällt auch die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächstzulässigen Entlassungstermin hinaus, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten und Arbeiter dem Betrieb zu erhalten.

Betrifft der Systemausfall nicht alle Standorte der der versicherten Unternehmen, so ist für die Berechnung des Ertragsausfallschadens gemäß S. 2 bis 6 der konsolidierte Jahresumsatz lediglich der betroffenen Standorte maßgeblich.

Im Falle einer versicherten Betriebsunterbrechung erstattet der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme des im Versicherungsschein genannten Sublimits für Betriebsunterbrechung den versicherten Unternehmen auch alle angemessenen und notwendigen Mehrkosten, die diese nach Zustimmung des Versicherers für die provisorische Aufrechterhaltung oder zur Beschleunigung der Wiederherstellung des Betriebes aufwenden.

Mehrkosten sind Kosten, die zusätzlich zu den gewöhnlichen Kosten der Fortführung des Betriebes aufgewandt werden müssen, um eine versicherte Betriebsunterbrechung zu verkürzen oder begrenzen, insoweit sie die Kosten übersteigen, die entstanden wären, hätte die Betriebsunterbrechung nicht stattgefunden.

C.3.4 Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für den der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet. Die im Versicherungsschein genannte Haftzeit beginnt mit Ablauf des im Versicherungsschein genannten zeitlichen Selbstbehalts nach Eintritt des Systemausfalls.

C.3.5 Zeitlicher Selbstbehalt

C.3.5.1 Sofern im Versicherungsschein nichts anderes bestimmt ist, beträgt der zeitliche Selbstbehalt einen halben Ausfalltag.

C.3.5.2 Der zeitliche Selbstbehalt beginnt zum Zeitpunkt des Eintritts der Betriebsunterbrechung und endet nach Ablauf der im Versicherungsschein festgelegten Zeitspanne.

C.3.5.3 Der zeitliche Selbstbehalt gilt ausschließlich für Betriebsunterbrechungen.

C.4 Versicherungsschutz für Cyber-Kriminalität durch Dritte

C.4.1 Gegenstand der Versicherung (Versicherungsfall)

Der Versicherer leistet im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Entschädigung bis zur Höhe des vereinbarten Sublimits für Cyber-Diebstähle für Schäden und Kosten gemäß Ziffer C.4.3, die einem Versicherten im Zusammenhang mit einer versicherten Gefahr gemäß Ziffer C.4.2 zugefügt werden und während der Versicherungszeit erstmalig festgestellt werden. Hinsichtlich der Rückwärts-Versicherung gilt Ziffer B.1.3.2 entsprechend.

C.4.2 Versicherte Gefahren

Versicherte Gefahren sind von einem außenstehenden Dritten begangene

C.4.2.1 Netzwerksicherheitsverletzungen gemäß Ziffer B.1.2.1 lit. a);

C.4.2.2 Zerstörung, Beschädigung, Abhandenkommen des Computersystems oder Teilen des Computersystems gemäß Ziffer B.1.2.1 lit. b);

C.4.2.3 Datenschutzverletzungen gemäß Ziffer B.1.2.1 lit. c) und

C.4.2.4 Vertraulichkeitsverletzungen gemäß Ziffer B.1.2.1 lit. d),

sofern diese einen Straftatbestand im Sinne des Strafgesetzbuches oder eine vorsätzliche unerlaubte Handlung erfüllen, die nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet.

C.4.3 Versicherte Schäden und Kosten

Der Versicherer leistet Ersatz für

C.4.3.1 den Verlust von Geldern und von übertragenen Wertpapieren des Versicherten (z. B. durch Cyber-Betrug oder durch Manipulation des Online-Bankings bzw. von Online-Zahlungssystemen/ Anwendungsprogrammen); dies gilt auch für Gelder, die der Versicherte für Dritte verwahrt (z. B. auf Anderkonten);

C.4.3.2 den Wert von Waren, die aufgrund einer versicherten Gefahr fehlerhaft an außenstehende Dritte oder Mitarbeiter eines versicherten Unternehmens geliefert wurden;

C.4.3.3 die Kosten von erhöhten Nutzungsentgelten, die durch widerrechtlich genutzte computergestützte Anwendungen (z. B. Voice-Over-IP) entstanden sind;

C.4.3.4 die angemessenen Kosten der externen Rechtsverfolgung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen den Schadenverursacher. Externe Rechtsverfolgungskosten sind getätigte Aufwendungen für Gerichts- und Verfahrenskosten, eigene Rechtsanwaltskosten und Notarkosten für ein Schuldanerkenntnis, das der Schadenverursacher zugunsten eines versicherten Unternehmens abgegeben hat;

C.4.4 Mitverschuldenseinwand, Regressverzicht

C.4.4.1 Im Falle einer grob fahrlässigen Herbeiführung eines Versicherungsfalls gemäß dieser Ziffer C.4.1 durch versicherte Personen wird sich der Versicherer nicht auf ein Leistungskürzungsrecht gemäß § 81 Absatz 2 VVG berufen. Die Obliegenheiten gemäß Ziffer D.6.1 bleiben anwendbar.

C.4.4.2 Der Versicherer verzichtet gegenüber mitversicherten Personen, die bei der Entstehung des Schadens fahrlässig mitgewirkt haben, auf die Geltendmachung von gemäß § 86 VVG übergegangenen Schadenersatzansprüchen.

C.5 Cyber-Betrug

C.5.1 Gegenstand der Versicherung (Versicherungsfall)

Versicherungsschutz besteht für unmittelbare Vermögensschäden (direkte Geldverluste) durch die Täuschung einer mitversicherten Person als unmittelbare Folge des Eintritts einer versicherten Gefahr gemäß C.4.1 bezogen auf das Computersystem der Versicherten gemäß Ziffer A.5.

C.5.2 Versicherte Gefahren

Versicherte Gefahren sind von einem außenstehenden Dritten begangene

C.5.2.1 Netzwerksicherheitsverletzungen gemäß Ziffer B.1.2.1 lit. a);

sofern diese einen Straftatbestand im Sinne des Strafgesetzbuches oder eine vorsätzliche unerlaubte Handlung erfüllen, die nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet.

C.5.3 Versicherte Schäden und Kosten

Der Versicherer leistet Ersatz für unmittelbar aufgrund einer Täuschung einer versicherten Person gemäß Ziffer A.1.4 entstandene Vermögensschäden infolge eines Geld- oder Warentransfers, sofern die Täuschung und der Vermögensschaden unmittelbare Folge des Eintritts einer versicherten Gefahr gemäß Ziffer C.4.1 sind.

Ausdrücklich kein Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden durch die Täuschung einer mitversicherten Person ohne den Eintritt einer versicherten Gefahr gemäß C.4.2. Versicherungsfall.

C.6 Versicherungsschutz für Erpressungsgelder (Cyber-Erpressung)

Die Vereinbarung des Versicherungsschutzes für Erpressungsgelder muss streng vertraulich bleiben. Damit sind beide Vertragsparteien verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um das Bestehen des Versicherungsschutzes geheim zu halten.

C.6.1 Gegenstand der Versicherung (Versicherungsfall)

Der Versicherer leistet im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Entschädigung bis zur Höhe des vereinbarten Sublimits für Aufwendungen und Kosten gemäß Ziffer C.6.2 infolge einer Cyber-Erpressung. Als Cyber-Erpressung im Sinne dieser Bedingungen gilt eine angedrohte oder konkrete Handlung eines Dritten im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Schadenereignis gemäß Ziffer B.1.2.1oder B.1.2.2.

Als Versicherungsfall gilt die Cyber-Erpressung durch einen Dritten, die während der Laufzeit des Vertrages begonnen hat. Die Drohung des Erpressers muss hinreichend ernst zu nehmen und der Gefahreneintritt hinreichend wahrscheinlich sein.

C.6.2 Versicherte Gefahren

Versichert ist der Ausgleich von Erpressungsgeldern, die aufgrund einer Cyber-Erpressung von dem Versicherten gezahlt werden. Als Erpressungsgelder gelten ebenfalls angemessene Belohnungen von Informanten zur Aufklärung der Erpressungshandlung und Täteridentifikation.

C.7 Versicherungsschutz für Sacheigenschäden

C.7.1 Gegenstand der Versicherung (Versicherungsfall)

Der Versicherer leistet im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Entschädigung bis zur Höhe des vereinbarten Sublimits für Sacheigenschäden gemäß Ziffer C.7.3, die auf Seiten der versicherten Unternehmen im Zusammenhang mit einer versicherten Gefahr gemäß Ziffer C.7.2. entstanden sind.

C.7.2 Versicherte Gefahren

Versicherte Gefahren sind

die Unmöglichkeit der Wiederherstellung oder Dekontamination des Computersystems eines versicherten Unternehmens oder Teilen hiervon im Zusammenhang mit einer Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer B.1.2.1 lit. a). Diese Schäden gelten als Sachschäden.

C.7.3 Versicherte Schäden und Kosten

Der Versicherer leistet Ersatz für

die Ersatzbeschaffung des nicht wiederherstellbaren oder dekontaminierbaren Computersystems oder Teilen hiervon.

C.8 Versicherungsschutz für Schäden an Fertigungserzeugnissen

C.8.1 Gegenstand der Versicherung (Versicherungsfall)

Der Versicherer leistet im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Entschädigung bis zur Höhe des vereinbarten Sublimits für Eigenschäden gemäß Ziffer C.8.3, die auf Seiten der versicherten Unternehmen im Zusammenhang mit einer versicherten Gefahr gemäß Ziffer C.8.2 entstanden sind.

C.8.2 Versicherte Gefahren

Versicherte Gefahren sind eine Veränderung oder Unterbrechung des Fertigungsprozesses durch eine Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer B.1.2.1 lit. a).

C.8.3 Versicherte Schäden und Kosten

Der Versicherer erstattet die Kosten der Wiederbeschaffung der zur Fertigung der schadhaften Erzeugnisse verwendeten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und die Kosten für die Entsorgung der unbrauchbaren Erzeugnisse.

C.9 Unter- und Überspannung, elektromagnetische Störung

C.9.1 Gegenstand der Versicherung (Versicherungsfall)

Der Versicherer leistet im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Entschädigung bis zur Höhe des vereinbarten Sublimits für Schäden nach C.7.3 durch Unter- und Überspannungen sowie elektromagnetischen Störungen nach C.7.2, die bei den versicherten Unternehmen entstanden sind.

C.9.2 Versicherte Gefahren

sind Unter- und Überspannungen sowie elektromagnetischen Störungen am Computersystem der versicherten Unternehmen gemäß A.5.1.

C.9.3 Versicherte Schäden und Kosten

Der Versicherer leistet Ersatz für

den Betriebsunterbrechungsschaden gemäß C.2.3, C.2.4 und C.2.5. sowie für die Kosten der Wiederherstellung von Daten und Programmen gemäß C.1.1.3 a) Bulletpoint 5.

C.10 Versichertes Interesse bei Eigenschäden

Versichertes Interesse bei Eigenschäden ist ausschließlich das Interesse der versicherten Unternehmen.

D ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

D.1 Feststellung des Versicherungsfalls (Beweiserleichterung)

Lässt sich der Versicherungsfall dem Grunde nach nicht eindeutig feststellen, unterwirft sich der Versicherer der Feststellung des eingeschalteten Dienstleisters darüber, ob der Schaden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit aufgrund einer versicherten Gefahr eingetreten ist.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, soweit die Feststellungsunsicherheit auf einem Verstoß der Repräsentanten gegen Mitwirkungsobliegenheiten im Schadenfall gemäß Ziffer D.6.2.2 beruht.

D.2 Begrenzung der Leistung

D.2.1 Entschädigungsleistung

D.2.1.1 Die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme ist die Höchstgrenze der von dem Versicherer unter diesem Versicherungsvertrag innerhalb einer Versicherungsperiode zu erbringenden Leistungen für jeden einzelnen Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle innerhalb einer Versicherungsperiode zusammen. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere Versicherte erstreckt.

D.2.1.2 Sämtliche Leistungen des Versicherers, zu deren Erbringung er auf Grundlage dieses Vertrages verpflichtet ist, werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

D.2.1.3 Bei Haftpflichtansprüchen gemäß Ziffer B.1 werden die Abwehrkosten, entgegen der vorstehenden Ziffer D.2.1.2, nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

D.2.1.4 Bei in den USA, US-Territorien und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen sowie für Ansprüche, für die US-amerikanisches oder kanadisches Recht Anwendung findet, werden abweichend von Ziffer D.2.1.3 die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind hierbei Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die nicht dem Versicherer selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

D.2.1.5 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Rahmen der Versicherungssumme jeweils im Verhältnis zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

D.2.1.6 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs gemäß Ziffer B.1 durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherten scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

D.2.2 Serienschäden

D.2.2.1 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle, die

- auf derselben Ursache, oder
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang beruhen, oder
- aus der Erbringung von Dienstleistungen oder der Herstellung von Produkten mit gleichen Mängeln entstehen,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall und in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste derartige Versicherungsfall eingetreten ist. Im Hinblick auf einen vereinbarten Selbstbehalt gelten Serienschäden als ein Versicherungsfall.

D.2.2.2 Sind bei Straf- und Ordnungswidrigkeiten gemäß Ziffer B.5 in demselben Verfahren mehrere Versicherte dieses Vertrags betroffen, handelt es sich um einen einzigen Versicherungsfall.

D.2.3 Sublimit

Die im Versicherungsschein angegebenen Sublimits sind die Höchstgrenze der vom Versicherer zu erbringenden Leistungen für die mit Sublimits belegten Deckungsbausteine. Ein Sublimit wird auf die Versicherungssumme angerechnet und verringert diese im Fall der Auszahlung.

D.2.4 Selbstbehalt

D.2.4.1 Der Versicherte beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall mit dem im Versicherungsschein festgelegten Betrag (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche unterhalb des Selbstbehaltes. Beim Versicherungsschutz für Ertragsausfallschäden gemäß Ziffer C.3 gilt dabei ein separater, zeitlicher Selbstbehalt laut Versicherungsschein.

D.2.4.2 Der Selbstbehalt findet auf Abwehrkosten bei Haftpflichtansprüchen gemäß Ziffer B.1, bei Rechtsanwaltskosten im Zusammenhang mit Entschädigungen mit Strafcharakter, Bußgeldern und Gebühren gemäß Ziffer B.2.2, bei Kosten im Zusammenhang mit einer einstweiligen Verfügung / Unterlassungsklage gemäß Ziffer B.4.3 und Kosten im Zusammenhang mit Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß Ziffer B.5.3 sowie auf Kosten gemäß Ziffern C.1.1.3 und C.1.1.4 keine Anwendung.

D.2.4.3 Der Selbstbehalt wird nicht auf die Deckungssumme angerechnet. Sofern mehrere Selbstbehalte anwendbar sind, gilt der höchste. Dabei bleibt der zeitliche Selbstbehalt des Versicherungsschutzes für Betriebsunterbrechungsschäden gemäß Ziffer C.3 unberücksichtigt.

D.2.5 Ausschlüsse

D.2.5.1 Wissentliche Pflichtverletzung

Es besteht kein Versicherungsschutz im Falle einer wissentlichen Informationssicherheitsverletzung, die durch Repräsentanten selbst oder mit deren Kenntnis vorgenommen wird, es sei denn, in diesem Vertrag ist etwas anderes ausdrücklich geregelt (z. B. Ziffer C.4).

Ist die wissentliche Verletzung streitig, besteht Versicherungsschutz für die Abwehrkosten bei Haftpflichtansprüchen gemäß Ziffer B.1, solange die wissentliche Verletzung nicht rechtskräftig festgestellt ist. Erfolgt eine solche Feststellung, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend und dem Versicherer sind die bis dahin von ihm aufgewandten Kosten zurückzuerstatten.

Im Rahmen des Versicherungsschutzes für Kosten im Zusammenhang mit Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren ersetzt der Ausschluss der Vorsatzverurteilung gemäß D.2.7 den Ausschluss der wissentlichen Pflichtverletzung, welcher insoweit keine Anwendung findet.

D.2.5.2 Kartell- und Wettbewerbsrecht

Der Versicherungsschutz umfasst nicht Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit der Verletzung von Vorschriften des Kartell- oder Wettbewerbsrechts. Die Deckung einer rechtwidrigen Kommunikation gemäß Ziffer B.1.2.2 bleibt hiervon unberührt.

D.2.5.3 Patente/Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Der Versicherungsschutz umfasst nicht Haftpflichtansprüche aufgrund von oder im Zusammenhang mit Patentrechtsverletzungen oder mit der Verletzung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder Schäden aus dem Verlust der Patentierbarkeit, die durch eine Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer B.1.2.1 verursacht wurden. Dies gilt nicht für Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, soweit diese gemäß B.1.2.1 lit. d) (Vertraulichkeitsverletzung) oder Ziffer B.1.2.2 (rechtswidrige Kommunikation) versichert sind.

D.2.5.4 Lizenzen

Der Versicherungsschutz umfasst nicht Ansprüche im Zusammenhang mit Lizenzen, einschließlich der Zahlung von Lizenzgebühren.

D.2.5.5 Krieg

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche und / oder Eigenschäden ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

a) aufgrund von Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand,

b) aufgrund von Netzwerksicherheitsverletzungen gem. Ziff. B.1.2.1 a) soweit diese als Teil eines Krieges durchgeführt werden und durch einen Staat, im Auftrag oder unter Kontrolle eines Staates im Verlauf eines Krieges entstanden sind,

c) wenn durch einen Staat, oder im Auftrag oder unter Kontrolle eines Staates eine Netzwerksicherheitsverletzung gem. Ziff. B.1.2.1 a) ausgelöst wird, und dadurch kritische Infrastrukturen im Umfang der Regelungen des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz - BSIG) in diesem oder einem anderen Staat ausgefallen oder beeinträchtigt sind. Der Ausschluss nach D.2.5.5 c) findet keine Anwendung, wenn die betroffenen Computer-Systeme physisch nicht im Hoheitsgebiet eines Staates liegen, dessen kritische Infrastrukturen im Umfang der Regelungen des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz - BSIG) ausgefallen oder beeinträchtigt sind. Der Ausschluss findet zudem keine Anwendung, wenn die Beeinträchtigung durch die Netzwerksicherheitsverletzung gem. Ziff. B.1.2.1 a) nicht als erheblich anzusehen ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn

- die Beeinträchtigung nur regional eingeschränkte Auswirkungen hat, weil nur ein Bundesland, Departement oder vergleichbare Verwaltungsbezirke ausländischer Rechtsordnungen betroffen ist, oder
- das Funktionieren des Gemeinwesens eines Staates nicht erheblich beeinträchtigt ist. Das Gemeinwesen ist insbesondere dann nicht erheblich beeinträchtigt, wenn durch den Ausfall oder die Beeinträchtigung von kritischen Infrastrukturen oder Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse keine erheblichen Versorgungsengpässe oder Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit eintreten, oder die Volkswirtschaft eines Staates nicht beeinträchtigt ist.

Die Voraussetzungen der vorstehenden Buchstaben b) und c) liegen insbesondere dann vor, wenn eine IT-forensische Untersuchung

- des Computersystems des Versicherten oder
- bei Netzwerksicherheitsverletzung gem. Ziff. B.1.2.1 a) verwendeter Systeme oder Hilfsmittel

objektive Hinweise auf die Beteiligung, Urheberschaft oder Steuerung durch einen Staat, im Auftrag oder unter Kontrolle eines Staates ergeben.

Das ist unter anderem dann der Fall, wenn eine Beteiligung von Gruppen oder Personen nachgewiesen werden kann, die in der Vergangenheit bereits an entsprechenden Handlungen dieses Staates beteiligt waren.

Im Hinblick auf die Zuschreibung von Netzwerksicherheitsverletzungen gem. Ziff. B.1.2.1 a), die durch einen Staat, im Auftrag oder unter Kontrolle eines Staates verursacht worden sind, gilt folgendes:

- Bei der Feststellung der Zuschreibung an einen Staat trägt der Versicherer die Beweislast. Ungeachtet dessen können Versicherer und der Versicherte alle ihnen zur Verfügung stehenden objektiv angemessenen Beweismittel berücksichtigen.
- Unter allen rechtlich zulässigen Beweismitteln kann dies auch die offizielle Zuschreibung durch staatliche Stellen des Staates, dessen kritische Infrastruktur durch die Netzwerksicherheitsverletzung gem. Ziff. B.1.2.1 a) beeinträchtigt worden ist, an einen anderen Staat oder zu Gruppen oder Personen, die auf seine Anweisung oder unter seiner Kontrolle handeln, umfassen.

D.2.5.6 Terror

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die auf Terrorakte zurückzuführen sind. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Cyber-Terrorismus, der zu einem Schaden oder Ansprüchen führt.

Cyber-Terrorismus bezeichnet jegliche Handlung von Personen oder Personengruppen, die auch unter Anwendung von Gewalt oder Drohungen - ausdrücklich gerichtet gegen das Computersystem der Versicherten - handeln, um durch unberechtigte Zugriffe, die unberechtigte Nutzung, zielgerichtete Denial-of-Service-Attacken oder die unberechtigte Übertragung korrumpierter oder schädlicher Software auf das Computersystem des Versicherten eine Regierung oder Zivilbevölkerung einzuschüchtern, zu nötigen oder ein Wirtschaftssegment zu stören und eigene soziale, ideologische, religiöse, wirtschaftliche oder politische Ziele zu fördern.

D.2.5.7 Verluste aus Eigenhandel

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Verluste aus Eigenhandel oder Handelsverbindlichkeiten (Handelspassiva) der Versicherten.

D.2.5.8 Daten ohne Nutzungsberechtigung und im Arbeitsspeicher gespeicherte Daten

Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherte nicht berechtigt ist, und Daten und Programme, die sich ausschließlich im Arbeitsspeicher eines Computersystems befinden.

D.2.5.9 Unrechtmäßig erhobene Daten

Der Versicherungsschutz umfasst nicht Versicherungsansprüche im Zusammenhang mit der wissentlichen unrechtmäßigen Erfassung von Daten durch Repräsentanten oder mit Wissen von Repräsentanten.

D.2.5.10 Versicherungsverbot

Der Versicherer bietet keinen Versicherungsschutz und wird keine Zahlung im Rahmen dieses Vertrages vornehmen, sofern dadurch Sanktions-Gesetze oder -Vorschriften verletzt würden, die den Versicherer, dessen Muttergesellschaft oder das oberste ihn beherrschende Unternehmen einer Strafe unter den Sanktions-Gesetzen oder -Vorschriften aussetzen.

D.2.5.11 Nicht betriebsbereite, unerprobte oder unberechtigt genutzte Daten und Programme

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche und/oder Eigenschäden im Zusammenhang mit Daten und Programmen, die nicht betriebsbereit sind, nicht erfolgreich erprobt wurden oder die der Versicherte nicht zu nutzen berechtigt ist.

D.2.5.12 Umstellung, Erprobung, Wartungsarbeiten oder Notfallübungen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche und/oder Eigenschäden im Zusammenhang mit der Umstellung auf neue informationstechnische Abläufe oder Computersysteme, einschließlich deren Erprobung sowie Wartungsarbeiten oder Notfallübungen.

Ein Zusammenhang mit der Umstellung wird nur bis zu 24 Stunden nach erfolgreichem Abschluss der vorgenommenen Umstellung angenommen.

D.2.5.13 Infrastrukturen/Internet

Der Versicherer bietet keinen Versicherungsschutz wegen Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit jeder Art von Unterbrechung oder Störung von

- Strom-, Gas-, Öl-
- Internet-,
- Kabel-,
- Satelliten-,
- Telekommunikationsverbindungen bzw. -leitungen,

sofern die Ursache der Unterbrechung/Störung nicht im Kontrollbereich des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen liegt.

D.2.6 Ergänzende Ausschlüsse für Ziffer B.1.2.2 (rechtswidrige Kommunikation)

D.2.6.1 Fehlerhafte Produktbeschreibungen

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen fehlerhafter, unrichtiger oder unvollständiger Beschreibung von Produkten oder Dienstleistungen, insbesondere im Hinblick auf Beschaffenheitsangaben oder Preisgestaltungen zu den Produkten oder Dienstleistungen.

D.2.6.2 Finanzdaten

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen der Veröffentlichung fehlerhafter, unrichtiger oder unvollständiger Finanzdaten eines versicherten Unternehmens, insbesondere in der Bilanz, im Geschäftsbericht oder bei sonstigen Kapitalmarktinformationen.

D.2.7 Spezieller Ausschluss für Ziffer B.5 (Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie Bußgelder)

D.2.7.1 Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat. In diesem Fall ist der Verurteilte verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen insoweit zu erstatten, als sie die rechtskräftig festgestellte Vorsatztat betreffen.

D.2.7.2 Das Rückforderungsrecht entfällt bei Abschluss des Verfahrens durch einen Strafbefehl, für Kosten der Firmenstellungnahme sowie für Kosten der Unterstützung naher Angehöriger. Der Versicherungsschutz bleibt darüber hinaus auch bei einer rechtskräftigen Verurteilung lediglich wegen bedingten Vorsatzes (dolus eventualis) bestehen, sofern gegen den Versicherten ausschließlich eine Geldstrafe verhängt wird.

D.2.7.3 Im Rahmen des Versicherungsschutzes für Kosten im Zusammenhang mit Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie Bußgeldern ersetzt dieser Ausschluss den Wissentlichkeitsausschluss gemäß Ziffer D.2.5.1, welcher insoweit also keine Anwendung findet.

D.2.8 Ergänzende Ausschlüsse für C.3 (Betriebsunterbrechungsschäden)

D.2.8.1 Andere den Ertragsausfallschaden erhöhende Einflüsse

Der Versicherer leistet in dem Umfang keine Entschädigung, wie der Ertragsausfallschaden erhöht wird durch

a) außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;

b) den Umstand, dass der Versicherte zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung stellt.

D.2.8.2 Nicht versicherte Schadenpositionen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt bzw. in diesem Vertrag etwas anderes geregelt ist (Ziffer C.4.3);

b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;

c) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;

d) umsatzabhängige Versicherungsprämien;

e) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;

f) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.

D.2.8.3 Behördliche Maßnahmen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf einen Systemausfall aufgrund von oder im Zusammenhang mit einer Beschlagnahme, Verstaatlichung, Zerstörung oder sonstigen Maßnahme einer Behörde oder einer anderen staatlichen Institution, soweit die behördliche Maßnahme nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig ist.

Unbeschadet hiervon besteht Versicherungsschutz gemäß Ziffer C.3.2.3 (vollziehbaren Verfügungen einer Behörde wegen einer angeblichen oder tatsächlichen Datenschutzverletzung).

D.2.8.4 Inkompatibilität

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf einen Systemausfall, der durch die Inkompatibilität des Computersystems eines Versicherten verursacht wurde, sich mit dem Computersystem eines Dritten zu verbinden.

D.2.8.5 Softwareoptimierung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Kosten aufgrund von oder im Zusammenhang mit einem Systemausfall, die aufgewendet werden, um das Computersystem des Versicherten zu ersetzen, zu erneuern oder auf einen moderneren Stand der Technik zu bringen.

D.2.9 Ergänzende Ausschlüsse für Ziffer C.6 (Cyber-Erpressung)

Vom Versicherungsschutz unter Ziffer C.6 ausgeschlossen sind Eigenschäden im Zusammenhang mit

- Aufwendungen und Kosten zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden;
- Aufwendungen und Kosten, die im Rahmen einer Entführung, nach oder unter Androhung von Gewalt gegenüber Personen oder anderer Gefahren für Leib oder Leben anfallen;
- Erpressungsgeldern, die infolge betrügerischer oder krimineller Handlungen des Versicherten verlangt werden, unabhängig davon, ob er alleine oder mit anderen agiert.

D.3 Dauer des Versicherungsschutzes

D.3.1 Beginn der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheins durch Zahlung der jährlichen Prämie, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt, und ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, dann aber fristgerecht gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt.

D.3.2 Automatische Verlängerung / Kündigungsfrist

Der Versicherungsvertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

D.3.3 Kündigung nach Versicherungsfall

a) Das Versicherungsverhältnis kann durch den Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Versicherungsfalles in Textform mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode gekündigt werden, wenn eine Zahlung auf Grund eines Versicherungsfalles geleistet oder der Versicherungsleistungsanspruch rechtshängig geworden ist oder der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen ist.

b) Das Recht zur Kündigung erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagezurücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil im Deckungsprozess rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.

D.4 Nachhaftungsfrist

D.4.1 Bei Vertragsbeendigung gilt eine Nachhaftungsfrist von 120 Tagen, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes vereinbart ist. Während dieser Zeit neu eingetretene Schadenereignisse im Rahmen der Deckung für Schadenersatzansprüche Dritter gemäß Ziffer B.1 oder Versicherungsfälle im Rahmen der übrigen Deckungsbestandteile sind vom Versicherungsschutz umfasst.

D.4.2 Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, gegen Zahlung der im Versicherungsschein festgelegten zusätzlichen Prämie eine weitere im Versicherungsschein festgelegte Nachhaftungsfrist zu vereinbaren. Damit sind auch solche versicherten Gefahren versichert, die innerhalb der vereinbarten Nachhaftungsfrist nach Ablauf der Versicherungszeit eintreten und auf Verletzungshandlungen beruhen, die vor Ablauf der Versicherungszeit begangen wurden.

D.4.3 Das Recht zum Erwerb einer entgeltlichen Nachhaftungsfrist erlischt, wenn es nicht spätestens bis zum Ablauf der Versicherungszeit in Textform beim Versicherer geltend gemacht wird.

D.4.4 Eine Nachhaftungsfrist wird nicht gewährt, wenn dieser Vertrag wegen Prämienverzuges gekündigt wurde.

D.5 Anderweitige Versicherungen und Regressverzicht

Ist ein Versicherungsfall oder ein Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert, so geht diese Cyber-Versicherung als der speziellere Vertrag vor, es sei denn, es ist in dieser Cyber-Versicherung etwas anderes geregelt. Der Versicherer dieser Cyber-Versicherung verzichtet hiermit auf die Geltendmachung aller auf ihn übergegangener Ersatzansprüche gemäß § 86 VVG gegenüber anderen Versicherern, unter deren Verträgen ebenfalls Deckung für einen Versicherungsfall oder Schaden besteht.

D.6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

D.6.1 Vor Eintritt des Versicherungsfalles

D.6.1.1 Der Versicherte hat mindestens folgende technische Einrichtungen und Verfahren zur Informationssicherheit zu unterhalten, um Datenrechtsverletzungen, IT-Sicherheitsverletzungen und Hacker-Angriffe zu verhindern und die Wiederherstellung von Daten und Programmen zu ermöglichen:

- die Durchführung einer mindestens wöchentlich vollständigen Datensicherung (Back-up) in Form von Duplikaten bzw. Sicherungskopien der versicherten elektronischen Daten und Programme auf Sicherungsdatenträgern. Die Datensicherung hat dabei auf Systemen des Versicherten zu erfolgen, welche außerhalb des Datensicherungsprozesses physisch vom Netzwerk des Versicherten getrennt sind, so dass im Versicherungsfall kein gleichzeitiger Zugriff auf Originaldaten sowie die Duplikate bzw. Sicherungskopien möglich ist;
- technische Schutzmaßnahmen gegen unbefugten Zugriff auf elektronische Daten, Programme, Netz werke und Systeme des Versicherten, mindestens durch den Einsatz von automatisch aktualisierten und funktionsfähigen Antivirenprogrammen und Firewalls. Antivirenprogramme müssen dabei auf allen Endgeräten eingesetzt werden;
- einen geregelten oder automatisierten Prozess zum Aufspielen von Updates, Patches und Servicepacks auf das Computersystem des Versicherten, welcher eine unverzügliche - soweit dies technisch und rechtlich möglich ist - mindestens monatliche Installation von relevanten und aktuellen Sicherheitspatches und Updates gewährleistet;
- eine interne Regelung für alle Nutzer des Computersystems des Versicherten über Zugänge mit ausreichend komplexen Passwörtern;
- das Vorhandensein von geeigneten Sicherheitsvorkehrungen für den Fernzugriff auf ein Computersystem des Versicherten, mindestens mittels Zwei-Faktor-Authentifizierung und/oder Virtual Private Network (VPN);
- regelmäßige, mindestens jährliche Durchführung von Schulungs- und/oder Weiterbildungsmaßnahmen für die mitversicherten Personen in den Bereichen der Informationssicherheit und des Datenschutzes.

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherte auf Verlangen des Versicherers innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist.

D.6.1.2 Der Versicherungsnehmer ist ferner verpflichtet, dem Versicherer die Feststellung von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten einer Informationssicherheitsverletzung unverzüglich unter der im Versicherungsschein genannten Service-Nummer anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

D.6.2 Nach Eintritt des Versicherungsfalles

D.6.2.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer oder den von dem Versicherer eingeschalteten Dienstleistern, insbesondere Krisen- oder Sicherheitsberatern, unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen in Textform unter nachfolgender Adresse anzuzeigen, nachdem Repräsentanten der Versicherten hiervon positive Kenntnis erlangt hat.

D.6.2.2 Der Versicherte muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schades sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherten zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

D.6.2.3 Wird gegen den Versicherten ein Haftpflichtanspruch erhoben oder ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls innerhalb der Frist der Ziffer D.6.2.1 anzuzeigen.

D.6.2.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherte fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

D.6.2.5 Wird gegen den Versicherten ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherten einen Rechtsanwalt. Der Versicherte muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

D.6.2.6 Im Falle einer Cyber-Erpressung Ziffer C.6 obliegt es dem Versicherten,

- den Versicherer vor Zahlung des Erpressungsgeldes unverzüglich über die Cyber-Erpressung zu informieren;
- den Versicherer und den vom Versicherer beauftragten Krisenmanager alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen;
- alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass es sich um eine ernst zu nehmende Drohung handelt;
- die zuständigen Ermittlungsbehörden zu informieren oder dem vom Versicherer beauftragten Krisenmanager die Genehmigung zur Weitergabe dieser Informationen an die Ermittlungsbehörden zu geben.

D.6.3 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

D.6.3.1 Zurechnung

a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

b) Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

c) Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

d) Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

e) Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

D.6.3.2 Zurechnung im Rahmen der Obliegenheitserfüllung

Hinsichtlich der Erfüllung der Obliegenheiten werden

a) den mitversicherten Personen das Wissen, der Vorsatz sowie die Handlungen und Unterlassungen anderer mitversicherter Personen nicht zugerechnet,

b) dem Versicherungsnehmer ausschließlich das Wissen, der Vorsatz sowie die Handlungen und Unterlassungen seiner Repräsentanten zugerechnet,

c) den sonstigen versicherten Unternehmen ausschließlich das Wissen, der Vorsatz sowie die Handlungen und Unterlassungen der Repräsentanten des Versicherungsnehmers zugerechnet.

D.7 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

D.8 Anzeigen und Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform (Brief, Fax, E-Mail) abzugeben und an die Direktion des Versicherers zu richten.

D.9 Örtliche Geltung

Der Versicherungsschutz wird - soweit rechtlich zulässig - aufgrund des vorliegenden Versicherungsvertrages weltweit gewährt. Sofern wegen lokaler gesetzlicher Regelungen (insbesondere aufgrund sog. „Non-admitted“-Regelungen) die Gewährung von Versicherungsschutz aus diesem Vertrag rechtlich nicht zulässig sein sollte, wird wahlweise durch Vereinbarung der Klausel zur Versicherung des Finanzinteresses oder im Rahmen und im Umfang eines mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten internationalen Versicherungsprogramms Versicherungsschutz auf Basis der in den jeweiligen Ländern eingerichteten lokalen Programmpolicen zur Verfügung gestellt.

D.10 Gesetzliche Bestimmungen, Gerichtsstand

Im Übrigen gelten für diese Cyber-Versicherung die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherte eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherte zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ist der Versicherte eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherte eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherten. Das gleiche gilt, wenn der Versicherte eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherten nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.